

Gebührenverordnung



01.08.2025

GEBÜHRENVERORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE BUCHHOLTERBERG

Gestützt auf Art. 53 des Gebührenreglements der Gemeinde Buchholterberg vom 18.06.2025 erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung.

Aufwandgebühr **Art. 1** ¹ Die Aufwandgebühr I beträgt CHF 50.00 pro Stunde.

² Die Aufwandgebühr II beträgt CHF 100.00 pro Stunde.

³ Die Aufwandgebühr III beträgt CHF 150.00 pro Stunde.

Werkhof **Art. 2** ¹ Für Leistungen des Werkhofs werden folgende Gebühren erhoben:

Arbeit Leitung Werkhof	150 % vom Bruttostundenlohn
Arbeiten Mitarbeitende Werkhof	150 % vom Bruttostundenlohn
Materiallieferungen	110 % vom Ankaufspreis

² Die Ansätze für die Maschinen werden von der zuständigen Ressortleitung festgelegt.

³ Die Leitung Werkhof entscheidet zusammen mit der Ressortleitung bei einmaligen Aufträgen im Einzelfall, ob der Auftrag ausgeführt werden kann. Dabei berücksichtigt er insbesondere, ob dies negative Auswirkungen auf die Arbeiten zugunsten der Gemeinde hat.

⁴ Arbeitsgeräte dürfen nur ausnahmsweise vermietet werden. Die Mieterschaft muss über die nötigen Kenntnisse für die Bedienung verfügen. Die Leitung Werkhof entscheidet im Einzelfall zusammen mit der Ressortleitung.

Übrige Funktionäre **Art. 3** Für Leistungen der übrigen Funktionäre werden folgende Gebühren erhoben:

Arbeiten übrige Funktionäre	150 % vom Bruttostundenlohn
-----------------------------	-----------------------------

Fotokopien **Art. 4** ¹ Für schwarz-weiss Fotokopien werden folgende Gebühren verrechnet:

A4 Einseitig	CHF 0.20
A4 Doppelseitig	CHF 0.40
A3 Einseitig	CHF 0.50
A3 Doppelseitig	CHF 1.00

² Für farbige Fotokopien werden folgende Gebühren verrechnet:

A4 Einseitig	CHF 1.00
A4 Doppelseitig	CHF 2.00
A3 Einseitig	CHF 2.00
A3 Doppelseitig	CHF 4.00

³ Die Gebühren reduzieren sich für festangestellte Mitarbeitende sowie Gemeinderatsmitglieder um 50 %.

Laminieren

Art. 5 Für die Benützung des Laminiergerätes werden folgende Gebühren verrechnet:

A5 Einseitig / Doppelseitig CHF 1.00

A4 Einseitig / Doppelseitig CHF 1.50

A3 Einseitig / Doppelseitig CHF 2.00

Übrige Verwaltungsarbeiten

Art. 6 ¹ Die Gemeindeverwaltung kann Arbeiten für Dritte ausführen, welche im Gebührenreglement sowie in der Gebührenverordnung nicht enthalten sind. Dafür werden Gebühren nach Gebührenreglement Art. 4 erhoben.

² Die Leitung Gemeindeschreiberei oder die Leitung Finanzverwaltung entscheidet bei einmaligen Aufträgen im Einzelfall, ob der Auftrag ausgeführt werden kann. Dabei berücksichtigen sie insbesondere, ob dies negative Auswirkungen auf die Arbeiten zugunsten der Gemeinde hat.

³ Bei wiederkehrenden Aufträgen ist ein Vertrag durch den Gemeinderat abzuschliessen.

Hundetaxe

Art. 7 ¹ Die Hundetaxe wird jährlich bis 30.06. mit Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

² Wird die Taxe gemäss Gebührenreglement Art. 28 Abs. 5 erlassen, wird eine Kontrollgebühr von CHF 10.00 erhoben.

Übergangsbestimmung

Art. 8 Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 9 Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft. Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

So beraten und angenommen an der Gemeinderatssitzung vom 24. März 2025.

Einwohnergemeinde Buchholterberg

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Simon Reber

Christa Graf

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung vom 07.08.2025 bis 08.09.2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 32 vom 07.08.2025 bekannt.

Heimenschwand, 23.09.2025

Die Gemeindeschreiberin:

Christa Graf